

# Stellungnahme

---

zum Entwurf der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG hinsichtlich allergener Duftstoffe in Spielzeug, Bisphenol A, Phenol und Benzisothiazolinon



Die Kommission hat Mitte September 2026 einen Entwurf für eine Richtlinie zur Änderung von Anhang II der Spielzeug-Richtlinie vorgelegt. Damit sollen insbesondere einige Anforderungen an die Verwendung bestimmter Chemikalien in Spielzeug verschärft werden.

Zum Richtlinienentwurf nimmt der Handelsverband Deutschland wie folgt Stellung:

- Für den Einzelhandel ist äußerst wichtig, dass die neuen Grenzwerte nur für nach Inkrafttreten erstmalig in Verkehr gebrachtes Spielzeug gelten. Bereits in Verkehr gebrachtes Spielzeug darf nicht nachträglich von den neuen Anforderungen erfasst werden. Denn die chemischen Eigenschaften eines Spielzeugs sind im Nachhinein nicht mehr zu verändern. Zudem könnten Lieferanten des Einzelhandels bis zum Ende der Übergangsfrist Spielzeug nach den bisher geltenden Anforderungen liefern, das kurze Zeit später möglicherweise nicht mehr verkehrsfähig wäre. Im schlimmsten Fall würde durch die Grenzwertverschiebungen eine massenhafte Vernichtung von bisher konformem Spielzeug drohen. Dies würde zu unverhältnismäßigen Belastungen für den Einzelhandel führen. Es sollte daher eine Klarstellung aufgenommen werden, dass die neuen Anforderungen nur für nach Anwendungsbeginn erstmalig in Verkehr gebrachtes Spielzeug gelten. Alternativ könnte das gleiche Ziel auch mit einer unbefristeten Erlaubnis zum Abverkauf von vor dem Anwendungsbeginn der neuen Richtlinie bereits in Verkehr gebrachtem Spielzeug erreicht werden.
- Zusätzlich sollte für die Erstinverkehrbringer statt einer Übergangsfrist von 12 Monaten eine Übergangsfrist von 18 Monaten gewählt werden, um den üblichen Abläufen bei der Produktentwicklung und Herstellung des Spielzeugs hinreichend Rechnung zu tragen.
- Der Richtlinienentwurf sieht bezüglich Bisphenol A einen Migrationsgrenzwert von 0,005 mg/l vor, was gegenüber dem bisher geltenden Grenzwert von 0,04 mg/l eine Reduzierung um fast 90 Prozent bedeutet. Der Grenzwert bewegt sich im Spurenbereich und entspricht dem von der Prüfnorm EN 71-19 vorgesehenen niedrigsten quantifizierbaren Wert. Der Grenzwert ist dem Entwurf zufolge somit direkt an der technischen Bestimmungs- und Nachweisgrenze gängiger Prüflabore angesiedelt. Er ist damit so niedrig, dass er keinen Toleranzspielraum für unvermeidbare Messunsicherheiten oder unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen z.B. aus Rohstoffen, dem Herstellungsprozess, Verpackung oder Transport berücksichtigt. Daraus ergeben sich Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzbarkeit für die Unternehmen. Außerdem droht ein dauerhafter Zustand fehlender Sicherheit für die Unternehmen: Denn ohne eine angemessene Toleranzgrenze besteht das unkalkulierbare Risiko, dass Produkte trotz sorgfältigster Herstellung und Prüfung als nicht konform und damit nicht verkehrsfähig eingestuft werden. Der Grenzwert sollte höher festgelegt werden, so dass die geschilderten Probleme bei der praktischen Umsetzung vermieden werden.